

Sonderformen der Arbeit

Schichtarbeit

Grundlage hierfür ist ein Schichtplan. Dieser muss einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mind. 2 Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsehen. Die Arbeit selbst muss innerhalb einer Zeitspanne von mind. 13 Stunden geleistet werden.¹

Die Zulage beträgt 40 € im Monat bzw. 0,24 € pro Stunde.²

Zusatzurlaub: Bei je vier zusammenhängenden Monaten ständiger Schichtarbeit einen zusätzlichen Urlaubstag.³

Wechselschichtarbeit

Ununterbrochene Arbeit nach einem Schichtplan an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr (incl. Nachtarbeit).⁴

Bereitschaftsdienst

Die Beschäftigten müssen sich nach der Arbeitszeit an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufhalten, um bei Bedarf die Arbeit aufzunehmen.⁵

Diese Zeit wird zur Hälfte als Arbeitszeit gewertet.⁶

Rufbereitschaft

Die Beschäftigten müssen auch nach der Arbeitszeit erreichbar sein, auch per Mobiltelefon.⁷

Pauschale Vergütung: Mo. bis Fr. das Zweifache, Sa., So. und feiertags das Vierfache des tariflichen Stundenentgeltes.

Arbeitsleistung: jede Inanspruchnahme und Wegezeiten werden auf volle Stunden aufgerundet (gilt auch bei telefonischer Auskunft) und mit dem Entgelt für Überstunden und etwaigen Zeitzuschlägen vergütet.⁸

¹ § 7 Abs. 2 TVöD

² § 8 Abs. 6 TVöD

³ § 27 Abs. 1 TVöD

⁴ § 7 Abs. 1 TVöD, § 27 Abs. 1 TVöD, § 8 Abs. 5 TVöD

⁵ § 7 Abs. 3 TVöD

⁶ § 9 Abs. 1 Buchstabe a TVöD

⁷ § 7 Abs. 4 TVöD

⁸ § 8 Abs. 3 TVöD

ver.di

■ Beirittserklärung

■ Änderungsmitteilung

Mitgliedsnummer

ver.di

Informationen für die KölnBäder -Arbeitszeit-



Bei KölnBäder ist zurzeit eine mögliche Neugestaltung der Arbeitszeit in der Diskussion.

ver.di möchte mit dieser Veröffentlichung eine Hilfestellung zur tarifgerechten Ausgestaltung der Arbeitszeit und zu einzelnen arbeitsrechtlichen Fragen geben.

Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit in den NRW Kommunen beträgt 39 Stunden. In der Regel wird diese an 5 Arbeitstagen in der Woche abgeleistet.¹

Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht übersteigen. In einer Arbeitswoche sind dies 48 Stunden.

Die tägliche Arbeitszeit kann auf bis zu 10 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden nicht überschritten werden.²

Das Anlegen von Schutz- und Arbeitskleidung gehört zur Arbeitszeit.³

Ruhepausen

Die Ruhepausen müssen im Voraus festgelegt werden:

- Bei einer Arbeitszeit von 6 bis 9 Stunden sind dies 30 Minuten.
- Bei einer Arbeitszeit über 9 Stunden sind dies 45 Minuten.

Die Pausen dürfen in Abschnitte von mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Es darf nicht mehr als 6 Stunden ohne Pause gearbeitet werden.⁴

Ruhezeit

Die Beschäftigten müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben.

¹ § 6 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

² § 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG), § 10 ArbZG

³ Bundesarbeitsgericht (BAG) Urteil vom 28.7.1994 – 6 AZR 220/94

⁴ § 4 ArbZG

Sonderformen der Arbeit

Überstunden/Mehrarbeit

Überstunden fallen an, wenn auf Anordnung länger als im Dienstplan festgelegt gearbeitet wird. Wenn diese Überstunden nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche abgefeiert werden können, werden diese vergütet.¹

Der Zuschlag beträgt bei den Entgeltgruppen

EG 1 bis EG 9 - 30% der Stundenvergütung

EG 10 bis EG 15 - 15% der Stundenvergütung.²

Nachtarbeit

Nachtarbeit ist die Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.³

Diese wird mit einem Zuschlag von 20 % vergütet.⁴

Sonntagsarbeit

Diese wird mit einem Zuschlag von 25 % vergütet.⁵

Feiertagsarbeit

Diese wird ohne Freizeitausgleich mit einem Zuschlag von 135 % vergütet und mit Freizeitausgleich mit 35 %.⁶

¹ § 7 Abs. 7 TVöD,
BAG Urteil vom 25.4.2013 – 6 AZR 800/11

² § 8 Abs. 1, Buchstabe a TVöD

³ § 7 Abs. 5 TVöD

⁴ § 8 Abs. 1, Buchstabe b TVöD

⁵ § 8 Abs. 1, Buchstabe c TVöD

⁶ § 8 Abs. 1, Buchstabe d TVöD

Redaktion: Martin Nees
Layout: Andre Pohlmann
Stand November 2014

Eine Veröffentlichung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) NRW
Fachbereich Gemeinden, Karlstr. 123-127, 40210 Düsseldorf, V.i.S.d.P.: Michael Wiese

Sonderformen der Arbeit

Arbeit am 24.12. und am 31.12

Die Arbeit am 24.12. und am 31.12 wird mit einem Zeitzuschlag von 35% vergütet.¹

Arbeit an Samstagen

Die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr wird mit einem Zeitzuschlag von 20% vergütet. (Nicht bei Schichtarbeit oder Wechselschichtarbeit).²

→ Zeitzuschläge werden nachdem auf eine Stunde anfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe berechnet.³
→ Die Berechnung des Zuschlags bei Überstunden erfolgt entsprechend der Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach Stufe 4.⁴
→ Fallen Zuschläge für Sonn-, Feiertagsarbeit, Arbeit am 24.12 und 31.12. und an Samstagen zusammen, wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.⁵

Mitbestimmung

Dienstpläne, Arbeitszeit, Überstunden und Mehrarbeit unterliegen der Mitbestimmung des Betriebsrates.

¹ § 8 Abs. 1, Buchstabe e TVöD

² § 8 Abs. 1, Buchstabe f TVöD

³ § 8 Abs. 1, Satz 2 TVöD

⁴ Protokollerklärung zu § 8 Abs. 1

⁵ § 8 Abs. 1, Satz 3 TVöD